

12. März 2021

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BFG) vom 1. März 2021“

Die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR) nimmt zum Referentenentwurf eines Barrierefreiheitsgesetzes (BFG) wie folgt Stellung:

Barrierefreiheit in ihren verschiedenen Facetten ist ein wesentlicher Kontext- und Förderfaktor für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Deshalb begrüßen wir grundsätzlich die Absicht der Bundesregierung, die EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen in das deutsche Recht zu überführen und damit eine gesetzliche Grundlage für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen zu legen. Aus unserer Sicht ist es notwendig, die EU-Richtlinie ohne Abstriche in deutsches Recht umzusetzen. Denn Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen dient nicht nur der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, sondern erleichtert darüber hinaus auch das Leben von Menschen ohne Beeinträchtigungen. Außerdem ist die Richtlinie entlang der seit 2009 in Deutschland geltenden UN-Behindertenrechtskonvention (z. B. Artikel 9 Zugänglichkeit) auszulegen. Die in der EU-Richtlinie enthaltenen Spielräume sind entsprechend zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund machen wir zum Referentenentwurf folgende Anmerkungen:

Die in § 3 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 enthaltene Definition der Barrierefreiheit sollte gestrichen und durch einen Verweis auf § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) ersetzt werden. Die Definition in § 4 BGG hat sich in Deutschland langjährig bewährt und sollte mit Blick auf eine einheitliche Rechtsanwendung für alle bundesgesetzlichen Regelungen auch im BFG gelten.

In § 3 Abs. 2 des Entwurfs wird die Ermächtigung zum Erlass der zum Gesetz gehörenden Rechtsverordnungen geregelt. Eine abschließende Beurteilung des Gesetzentwurfs ist ohne Kenntnis der einschlägigen Rechtsverordnungen nur eingeschränkt möglich. Wichtig ist in jedem Fall die Einbeziehung der Zivilgesellschaft, insbesondere der Betroffenen- und Selbsthilfeorganisationen, bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnungen.

Bedauerlicherweise sieht der Gesetzentwurf nur Regelungen zur Barrierefreiheit von Dienstleistungen und Produkten „für Verbraucher“ vor (§ 1 Abs. 2 und 3), obwohl in § 1 Abs. 1 von Verbrauchern und Nutzern die Rede ist, deren Recht auf Teilhabe gestärkt werden soll. Damit wird die Barrierefreiheit von beruflich genutzten Produkten und Dienstleistungen leider nicht geregelt.

Die DVfR hält es nicht für sinnvoll, Vorgaben zur Barrierefreiheit nur für den Personenfernverkehr, nicht aber auch für den Personennahverkehr zu machen (vgl. § 1 Abs. 3 Nummer 2 des Entwurfs; leider so auch in Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 der EU-Richtlinie).

Die ab 2025 geltenden Übergangsfristen von 5 Jahren für Dienstleistungen und von 10 Jahren für Produkte (§ 38 des Entwurfs) sollten keinesfalls verlängert werden. Im Gegenteil ist aus unserer Sicht zu prüfen, ob es wirklich bis 2030 dauern muss, digitale Dienstleistungen barrierefrei zu

gestalten (und bis 2035 digitale Produkte). Gerade die vorgesehene Übergangsfrist für digital erbrachte Dienstleistungen erscheint zu lang, denn hier ist die Entwicklung besonders dynamisch.

Die in §§ 16 und 17 vorgesehenen Ausnahmetatbestände dürfen nicht weitgehend formuliert werden, als dies die europäischen Regelungen vorsehen. Hier muss nachgebessert und die Konformität mit den Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/882 hergestellt werden. Es darf nicht zu einer einseitigen Fokussierung auf die Auswirkungen für die jeweiligen Wirtschaftsakteure kommen. Vielmehr ist bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung immer ein Interessenausgleich mit den Teilhaberechten von Personen, die Produkte und Dienstleistungen nutzen, herzustellen.

Die Marktüberwachung (§§ 20ff.) sollte nicht allein den Bundesländern überlassen bleiben. Am besten wäre es, sie zentral auf Bundesebene zu organisieren; BaFin, Eisenbahnbundesamt, Bundesnetzagentur könnten darin einbezogen werden. Um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen, ist zumindest eine zentrale Fachstelle zur Koordinierung unbedingt notwendig. Auf jeden Fall braucht die staatliche Marktüberwachung effiziente Handlungsmöglichkeiten und sie muss personell, sächlich und finanziell in der Lage sein, systematisch und umfassend zu überwachen, um Fehlsteuerungen entgegenzuwirken. Die dafür notwendige Expertise muss aufgebaut und abgesichert werden.

Außerdem sollte eine wirksame Marktbeobachtung vorgesehen werden, und zwar durch Verbraucherschutzorganisationen mit dem Knowhow für Barrierefreiheit und unter Beteiligung der Vertretungen der Menschen mit Behinderungen. Diese Stelle kann dann auch präventiv tätig werden und z. B. Unternehmen bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen bzgl. der Barrierefreiheit beraten.

Positiv bewertet die DVfR, dass der Beratung von Kleinstunternehmen ein besonderer Stellenwert beigemessen wird. Die DVfR begrüßt, dass diese Beratungsaufgabe der Bundesfachstelle Barrierefreiheit übertragen und dass hierfür eine entsprechende Personalausstattung vorgesehen wird. Allerdings sollte die Beratung von Kleinstunternehmen zur Barrierefreiheit nicht nur auf Regelungen des Barrierefreiheitsgesetzes beschränkt sein.

Leider enthält der Referentenentwurf keine Anforderungen an die Barrierefreiheit der bebauten Umgebung. Dabei ist ein barrierefreier Geldautomat für Menschen mit Behinderungen nutzlos, wenn sie das Gebäude der Bank nicht betreten können. Daraus ergibt sich die Erwartung an den Gesetzgeber, baldmöglichst auch die Barrierefreiheit der bebauten Umwelt sicherzustellen.

Auf andere wichtige Bereiche des Alltags, wie etwa Gesundheitsdienste, Bildung oder Wohnen erstreckt sich die EU-Richtlinie leider nicht, weshalb deren Barrierefreiheit im Referentenentwurf nicht geregelt wird. Auch hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf durch den Gesetzgeber.

Zu Detailfragen verweisen wir darüber hinaus auf die Stellungnahmen der Mitgliedsorganisationen der DVfR.

Heidelberg, 12. März 2020

Arnd Longrée
Stellvertretender Vorsitzender der DVfR

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR)

Maaßstraße 26, 69123 Heidelberg

Tel.: 06221 / 18 79 01-0

E-Mail: info@dvfr.de, Internet: www.dvfr.de

Über die DVfR

Die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR) ist in Deutschland die einzige Vereinigung, in der Vertreterinnen und Vertreter aller Akteure im Bereich Rehabilitation und Teilhabe gleichberechtigt zusammenwirken: Selbsthilfe- und Sozialverbände, Sozialleistungsträger, Reha-Einrichtungen und -Dienste, Reha-Experten sowie Berufs- und Fachverbände. Die Mitglieder der DVfR und ihre Partner in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft engagieren sich gemeinsam in einem interdisziplinären und sektorenübergreifenden, konsensorientierten Diskurs zur Weiterentwicklung von Rehabilitation, Teilhabe und Selbstbestimmung. Grundsätzlich befasst sich die DVfR dabei mit allen Bereichen der Rehabilitation, also der medizinischen, schulischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation, sowie auch Fragen der gezielten Prävention im Sinne ihres Leitbildes und ihrer Satzung.